

# BGer 9C 246/2023 vom 30. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_246\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_246_2023)

FR: TF 9C 246/2023 du 30 mai 2023

IT: TF 9C 246/2023 del 30 maggio 2023

## Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

## Erwägungen

### E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 144 V 280 E. 1 mit Hinweis).

### E. 2

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, welche weder die Zuständigkeit noch Ausstandsbegehren betreffen ( Art. 92 BGG ), ist die Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ); oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG liegt dann vor, wenn er auch durch einen für die Beschwerde führende Partei günstigen späteren Entscheid nicht mehr behoben werden kann (so etwa BGE 146 I 62 E. 5.3; 141 IV 289 E. 1.2). Rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen praxismässig nicht aus ( BGE 144 III 475 E. 1.2; 140 V 282 E. 4.2; 139 V 99 E. 2.4; 136 II 165 E. 1.2.1; vgl. auch BGE 137 V 314 E. 2.2.1).

### E. 3

Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG . Da auch eine Gutheissung der Beschwerde keinen sofortigen Endentscheid herbeiführen würde, käme ein Eintreten nur dann in Frage, wenn die Beschwerdeführerin aufgrund des angefochtenen Entscheids einen nicht wieder gutzumachenden rechtlichen Nachteil erleiden würde. Ein solcher ist hier indessen nicht auszumachen. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin wird ihr paritätisch besetztes bzw. zuständiges Organ ( Art. 53d Abs. 4 BVG ) durch den vorinstanzlichen Entscheid nicht gezwungen, vorbehaltlos einem Verteilungsplan ( Art. 53d Abs. 4 lit. d BVG ) zuzustimmen. Sollte sich die in der Hauptsache angefochtene Verfügung der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 27. Januar 2023 als rechtsfehlerhaft erweisen, so könnten allfällige gestützt auf diese vorgenommene Vorkehrungen ohne Weiteres rückabgewickelt werden. Da zudem bei einer Teilliquidation den Versicherten oder Rentnern keine Vorsorgegelder ausbezahlt werden, sondern diese an andere Vorsorgeeinrichtungen überwiesen werden, ist das Risiko, dass Rückforderungen sich als uneinbringlich erweisen könnten, vernachlässigbar. Somit braucht nicht näher geprüft zu

werden, inwieweit das Risiko einer Uneinbringlichkeit von Rückforderungen überhaupt einen Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG begründen könnte (vgl. BGE 138 III 333 E. 1.3.1; Urteil 2C\_64/2023 vom 3. Mai 2023 E. 2.2).

#### **E. 4**

Sind demnach beide Eintretensalternativen nach Art. 93 Abs. 1 BGG offensichtlich nicht erfüllt, so ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG nicht einzutreten. Damit kann offen bleiben, ob in der Beschwerde die Rüge einer Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts vorgebracht und hinreichend begründet wurde (vgl. Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 98 BGG ).

#### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Da die Beschwerde ohne Durchführung eines Schriftenwechsels erledigt wird (vgl. Art. 102 Abs. 1 BGG e contrario) und den Beschwerdegegnern damit kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist, ist von der Zusprache einer Parteientschädigung abzusehen (vgl. Urteil 9C\_508/2022 vom 15. Mai 2023 E. 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.